

# Abstimmungsvorlage

---

## Geszesinitiative «für einen Mindestlohn»

Das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1) wird wie folgt geändert:

### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck:

- d) *(neu)* durch die Einführung eines Mindestlohns die Armut zu bekämpfen, die soziale Integration zu fördern und damit zur Achtung der Menschenwürde beizutragen.

### *Art. 3 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Es führt einen Mindestlohn ein, um den Zielen von Artikel 2 Abs. 1 Bst. d zu entsprechen.

### *Art. 12 Abs. 1a (neu)*

<sup>1a</sup> Die Arbeitsmarktüberwachung ist personell ausreichend dotiert und gewährleistet eine qualitativ hochstehende quantitative Aufsicht. Die Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMK) ist die Kontrollbehörde für die Anwendung des Mindestlohns.

### *Art. 63 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Usancen dürfen in keinem Fall einen niedrigeren Lohn als den in Artikel 97c festgelegten vorsehen.

### *Abschnittsüberschrift nach Art. 97 (neu)*

#### 3.4 Mindestlohn

##### *Art. 97a (neu)*

###### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit gewöhnlich im Kanton verrichten, unterliegen den Bestimmungen dieses Abschnitts über den Mindestlohn.

##### *Art. 97b (neu)*

###### Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anwendbar auf:

- a) Lehrverträge im Sinne von Artikel 344 ff. des Obligationenrechts;

- 
- b) Praktikumsverträge, die Teil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sind, die in der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehen ist. Die BAMK entscheidet in Streitfällen über die Zulassung einer Ausnahme im Sinne dieses Buchstabens;
  - c) Arbeitsverträge, die mit Jugendlichen geschlossen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### *Art. 97c (neu)*

##### Höhe des Mindestlohns

<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt 23 Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Für den in Artikel 2 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) erwähnten Wirtschaftssektor kann der Staatsrat auf Vorschlag der BAMK einen von Absatz 1 abweichenden Mindestlohn festlegen, unter Beachtung von Artikel 2 Abs. 1 Bst. d.

<sup>3</sup> Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise des Jahres, in dem er in Kraft getreten ist, indexiert. Der Mindestlohn nach Absatz 1 wird nur bei einem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise indexiert.

<sup>4</sup> Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss allfälliger Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden.

#### *Art. 97d (neu)*

##### Vorrang

<sup>1</sup> Wenn der Lohn in einem Einzelvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag niedriger ist als der in Artikel 97c Abs.1 festgelegte Lohn, gilt letzterer (Art. 97c Abs.1).

#### *Art. 97e (neu)*

##### Kontrolle

<sup>1</sup> Die Arbeitsmarktüberwachung ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

<sup>2</sup> Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber muss dem Amt oder der BAMK jederzeit eine detaillierte Aufstellung der an jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne und der entsprechenden Anzahl geleisteter Arbeitsstunden vorlegen können.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Arbeitsmarktüberwachung über eine angemessene Anzahl von Inspektorinnen und Inspektoren, die diese Aufgabe wahrnehmen.

---

***Art. 112 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)***

<sup>1</sup> Mit einer Busse von bis zu 100'000 Franken wird bestraft:

e) (neu) wer den Mindestlohn nach Artikel 97c nicht einhält.

<sup>1a</sup> Die Kosten der Kontrolle können auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auferlegt werden.

<sup>1b</sup> Das Amt kann eine Liste der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstellen, gegen die eine vollstreckbare Verfügung vorliegt. Diese Liste ist öffentlich zugänglich.



**Staatskanzlei SK**  
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

—  
Auf 100 % umweltfreundlichem Papier gedruckt

**Für weitere Informationen (auf Deutsch und Französisch):**  
[www.fr.ch/abstimmungen](http://www.fr.ch/abstimmungen)